

Rechtsnormen werden vom Staat geschaffen, damit sie verwirklicht werden. Inwieweit dieses Ziel von den Subjekten selbst realisiert wird, indem sie ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen, hängt von gesellschaftlichen Bedingungen und Faktoren ab, die rechtlicher, aber viel mehr noch nichtrechtlicher Natur sind. Für die Realisierung von Rechtsnormen ist der Grad ihrer Übereinstimmung mit dem geschichtlichen Fortschritt und den Interessen der diesen Fortschritt tragenden Volksmassen von ausschlaggebender Bedeutung.

Für die Spezifik der Rechtsnormen gegenüber anderen Arten sozialer Normen ist auch die Art und Weise der Einwirkung auf die Gesellschaft charakteristisch: Diese Einwirkung auf das Bewußtsein und den Willen der Menschen geht vom Staat aus beziehungsweise wird staatlich organisiert.

Schließlich besteht eine weitere Besonderheit des Rechts darin, daß das Verhalten des Subjekts, das diese Normen realisiert, in eine bestimmte Organisationsform gekleidet ist: das Rechtsverhältnis.

Das *Rechtsverhältnis* ist eine besondere Form gesellschaftlicher Verhältnisse, die Beziehungen der an diesem Verhältnis Beteiligten (Subjekte von Rechtsverhältnissen) sind juristische Rechte und Pflichten. Das dem einzelnen Bürger oder dem einzelnen Kollektiv zukommende Recht wird als *subjektives Recht* bezeichnet. Die Gesamtheit der in einem Staat geltenden Rechtsnormen ist das *objektive Recht*.²³ Verhalten der Normadressaten, das ihren Rechten und Pflichten entspricht, wird als rechtmäßig bezeichnet. Verhalten, das gegen die Rechte und Pflichten verstößt, ist rechtswidrig und hat disziplinarische, verwaltungs-, zivil- oder strafrechtliche Verantwortlichkeit zur Folge. Der Staat, der das rechtmäßige Verhalten schützt und bei rechtswidrigem Verhalten zur Verantwortung zieht, wirkt auf das dem Willen entspringende Verhalten der Subjekte ein. Auf diese Weise sorgt die herrschende Klasse mit Hilfe des Rechts für die Festigung der für sie vorteilhaften gesellschaftlichen Verhältnisse.

4.2.4. *Rechtstyp, Inhalt und Form des Rechts*

Ausgehend von den Gesellschaftsformationen, in denen Klassen bestehen, und analog zu den entsprechenden Staatstypen, unterscheiden wir vier Rechtstypen: das Sklavenhalterrecht, das Feudalrecht, das bürgerliche Recht und das sozialistische Recht. Zwischen dem einzelnen Rechtstyp und dem jeweils analogen Staatstyp besteht Einheit und Gemeinsamkeit des Klasseninhalts.

Sklavenhalter-, Feudal- und bürgerliches Recht sind Rechtstypen von Ausbeuterklassen, denen gemeinsame Züge eigen sind :

- sie fixieren und sichern das Recht des Privateigentums an den Produktionsmitteln
- sie sichern die Ausbeutung der breiten werktätigen Massen durch die Produktionsmittelbesitzer juristisch
- sie sind auf die Unterdrückung jeglichen Widerstandes der Ausgebeuteten gerichtet.

33 Vgl. *Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts*, Bd. 1, Berlin 1974, S. 254 f.